

Sicherheitskonzept zur Ausübung des Sports in der Sportunion Döbling

Auf Basis der ab 19.05.2021 gültigen Verordnung des BMSGPK vom 10.05.2021 (COVID-19-Öffnungsverordnung, COVID-19-ÖV) ist die Durchführung von Sport-Aktivitäten nach Erstellung eines Sicherheitskonzeptes und unter Einhaltung bestimmter Handlungsempfehlungen und Richtlinien wieder möglich. Voraussetzung ist, dass die Hygiene- und Organisationsmaßnahmen sowie die Vorgaben der Bundesländer/Gemeinden/Sportstätten eingehalten werden. Weitere Informationen und zahlreiche FAQs werden auf der Homepage von Sport Austria veröffentlicht und laufend aktualisiert.

DAS WICHTIGSTE AUF EINEN BLICK (Details in Folgekapitel)

COVID-19-Ansprechperson: Ronald Haberguth.

Mindestabstand: Während der Sportausübung in allen Bereichen (Outdoor, Indoor, Sportstätte, öffentliche Fläche) ist kein Mindestabstand einzuhalten. In Garderoben, Gängen und beim Betreten ist der Mindestabstand von 2 Metern einzuhalten.

Maskenpflicht: Während der Sportausübung und in Feuchträumen ist keine Maske zu tragen. In Garderoben, Gängen und beim Betreten ist eine FFP2-Maske (Kinder unter 14 Jahren Mund-Nasen-Schutz) zu tragen.

"Eintrittstest": Ein Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr ("Eintrittstest") muss bei allen sportlichen Aktivitäten (auf Sportstätte indoor, outdoor) vorliegen.

Gruppengröße: Indoor müssen 20 m² pro Person zur Verfügung stehen. Auf öffentlichen Orten Outdoor (Wiese, Park) darf die Gruppengröße 10 Erwachsene + max. 10 Kinder nicht überschreiten.

Trainingszeiten: Trainings auf Sportstätten können im Zeitraum von 5 bis 22 Uhr stattfinden.

Organisation: Um bei Auftreten eines Infektionsfalls die Kontaktkette nachvollziehen zu können, müssen geeignete Maßnahmen gesetzt werden (z.B. überschaubare Gruppengröße, Anmeldesystem, dokumentierte Teilnahme).

Hygienemaßnahmen: Die **allgemeinen Hygieneregeln** (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Niesen) sind einzuhalten. Verwendetes Material muss desinfiziert werden.

Gesundheitscheck: Vor jeder Trainingseinheit wird die allgemeine Befindlichkeit abgefragt. Personen, die **Symptome** aufweisen (Temperatur > 37,5°C) oder sich **krank fühlen**, dürfen am Sportbetrieb **nicht teilnehmen**.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

Verhalten bei Verdachtsfällen: Bei Auftreten eines COVID-19-Verdachtsfalles informiert die Sportunion Döbling umgehend die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde und unterstützt diese in den weiteren Schritten. Zusätzlich informiert der Verein unverzüglich die Mitglieder seiner Trainingsgruppe.

EMPFEHLUNGEN ZU ORGANISATION, HYGIENE UND GESUNDHEIT

Die nachfolgenden Maßnahmen in den Bereichen Organisation, Hygiene und Gesundheit dienen als Richtlinien zur Durchführung des Trainingsbetriebs. Nur wenn sich alle Beteiligten an die Verordnungen und Handlungsempfehlungen halten, ist ein sicherer Trainingsbetrieb gewährleistet.

ORGANISATION

Dokumentation und Anwesenheit: Um im Auftreten eines Infektionsfalles die Kontaktkette möglichst vollständig und zeitnah nachvollziehen zu können, sind folgende Maßnahmen anzuwenden:

- Verpflichtendes Führen einer Anwesenheitsliste bei jeder Trainingseinheit (vollständiger Name und Telefonnummer oder Mail-Adresse) und Aufbewahrung für 28 Tage
- Einholen von Einverständniserklärungen
- Anmeldung zu Trainingseinheiten im Vorfeld

Gruppengröße: Folgende Regelungen gelten für die Gruppengröße bei Trainings:

- Trainingsmaßnahmen auf nicht-öffentlichen Sportstätten (Sportplatz, Dojo) sind in sportarttypischer Gruppengröße möglich. Damit ist keine explizite maximale Gruppengröße vorgeschrieben.
- Auf nicht-öffentlichen Sportstätten Indoor (Dojo) müssen pro anwesender Person 20 m² zur Verfügung stehen. Die maximal mögliche Anzahl an Personen pro Sportstätte wird vom Sportstättenbetreiber nach diesen Regeln berechnet.
- Trainingsmaßnahmen auf öffentlichen Orten Outdoor sind mit 10 Erwachsenen zuzüglich maximal 10 Kindern beschränkt.
- Mehrere Gruppen sind auf einer ausreichend großen Sportstätte möglich, wenn diese organisatorisch und/oder baulich (Trennwand) getrennt sind und der Kontakt zwischen diesen Gruppen ausgeschlossen werden kann.

An-/Abreise: Anzuraten ist eine private Anreise mit dem Auto, zu Fuß oder mit dem Fahrrad – nur in Ausnahmefällen mit den öffentlichen Verkehrsmitteln.

Verletzungsgefahr: Generell wird eine risikoarme Sportausübung empfohlen. Bei der Trainingsplanung (Ort, Umstände) sollte Rücksicht auf eine Reduzierung der Verletzungsgefahr genommen werden. Bei Training im Freien ist auf einen aktuellen und gültigen Impfschutz (FSME, Tetanus) hinzuweisen.

Risikogruppen: Auf Angehörige von Risikogruppen ist Rücksicht zu nehmen.

Grundlegende Hygienemaßnahmen: Die allgemeinen Hygieneregeln (regelmäßiges Händewaschen, nicht mit den Händen ins Gesicht greifen, in Ellenbeuge oder Taschentuch Husten oder Niesen) sind einzuhalten.

FFP2-Maske: Während der Sportausübung und in Feuchträumen ist keine FFP2-Maske vorgeschrieben. In Garderoben, Gängen und beim Betreten ist eine FFP2-Maske zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 14 Jahren können an Stelle der FFP-Maske einen Mund-Nasen-Schutz tragen. Kinder unter 6 Jahren müssen keine Maske tragen.

Tatami, Geräte und Flächen: In regelmäßigen Intervallen, jedoch zumindest täglich ist die Mattenfläche mit einem Flächendesinfektionsmittel zu reinigen. Neuralgische Knotenpunkte (Türklinken, Handläufe) und Trainingsgeräte (Seile, Bälle) sind regelmäßig zu reinigen. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Pause von 15 Minuten zwischen den Einheiten einzubauen.

Lüften: Der Trainingsbereich ist nach Möglichkeit durchgängig, zumindest aber nach jeder Trainingseinheit, zu lüften. Für diese Hygienemaßnahmen empfiehlt sich eine Pause von 15 Minuten zwischen den Einheiten.

Umkleiden & Duschen: In Sanitärbereichen und Garderoben gilt der Mindestabstand von zwei Metern.

GESUNDHEIT

Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („Eintrittstest“): Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten und bei Trainingslagern wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr, der sogenannte „Eintrittstest“ benötigt. Diese umfassen laut aktuell gültiger Verordnung die Bereiche Tests, Impfung und Genesung. Aufgrund des erhöhten Risikos einer Ansteckung im Rahmen der Ausübung einer Indoor-Vollkontaktsportart gelten folgende Maßnahmen als „Eintrittstest“ zu Trainings:

- PCR-Test: Nachweis über negatives Ergebnis eines PCR-Tests von befugter Stelle (Teststraße, Labor, etc) dessen Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegt
- Antigentest: Nachweis über negatives Ergebnis eines Antigen-Tests von befugter Stelle (Apotheke, Teststraße, etc) dessen Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegt. Antigen-Selbsttests, die in der Schule durchgeführt worden sind, gelten bei Vorlage des Testpasses mit gültigem Sticker ebenso für 48 Stunden.
- Selbsttest: Nachweis über negatives Ergebnis eines Antigen-Tests in Selbstanwendung (in behördlichem, digitalen Datenverarbeitungssystem erfasst) dessen Abnahme nicht länger als 24 Stunden zurückliegt.
- Test vor Ort: Kann ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr nicht vorgelegt werden, kann ausnahmsweise ein Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht der Trainer durchgeführt werden. Das negative Testergebnis ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Impfpass: Personen, die bereits eine Corona-Schutzimpfung erhalten haben, können dies mit ihrem gelben Impfpass, dem in manchen Bundesländern verwendeten Impf-Kärtchen oder vorübergehend auch mit einem Ausdruck der Daten aus dem e-Impfpass nachweisen. Der Impf-Nachweis ist ab dem 22. Tag nach der ersten Impfung gültig. Nach der Vollimmunisierung (Erhalt aller empfohlenen Dosen des jeweiligen Impfstoffs) behält der Impfnachweis seine Gültigkeit für insgesamt 9 Monate ab der 1. Impfung,
- Genesen: Personen, die bereits eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchgemacht haben, können dies mit ihrem Absonderungsbescheid oder einer ärztlichen Bestätigung über eine in den vergangenen sechs Monaten erfolgte und bereits abgelaufene Infektion mit SARS-CoV-2 nachweisen. Ein Nachweis über eine positive Testung auf neutralisierende Antikörper ist für drei Monate gültig.

Gesundheitscheck: Vor jeder Trainingseinheit sind die allgemeine Befindlichkeit und etwaig vorhandene Symptome (z.B. Husten, Niesen, Unwohlsein) abzufragen. Liegt die Körpertemperatur über 37,5°C bzw. liegen Symptome vor, darf diese Person nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen und das Prozedere im Falle eines Verdachtsfalles (siehe nachfolgendes Kapitel) wird eingeleitet. Die Daten zu Gesundheit (Körpertemperatur, Befindlichkeit) werden aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht notiert bzw. gespeichert, sondern dienen lediglich der Einschätzung der Situation vor Ort.

Verhalten bei Symptomen: Bei Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Auftreten eines Verdachtsfalles im engen Kontaktkreis (Haushalt, Arbeitsplatz) ist die Teilnahme am Trainingsbetrieb untersagt und der Gesundheitszustand ist zu überwachen sowie die sozialen Kontakte zu reduzieren.

COVID-19-Verdachtsfall im Training: Bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Auftreten von Symptomen, Kontakt zu infizierter Person, positiver Antigentest) im Verein sind umgehend folgende Schritte einzuleiten:

- **Der Verein informiert unverzüglich die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde.**
- **Der Verein informiert die Mitglieder der Trainingsgruppe.**
- **Weitere Schritte werden von der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Der Verein hat die Umsetzung der Maßnahmen zu unterstützen.**

- Dokumentation durch den Verein, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontaktes (z. B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten).
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen (z.B. Desinfektion der Sportstätte) entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.

COVID-19-Verdachtsfall auf einem Trainingslager: Bei einem COVID-19-Verdachtsfall (Auftreten von Symptomen, Kontakt zu infizierter Person, positiver Antigentest) während eines Trainingslagers sind zusätzlich folgende Maßnahmen zu setzen:

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand das Trainingslager verlassen.
- Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten der Betroffenen zu informieren.

Übersicht der Maßnahmen für den Breitensport

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter p.P.	nein	indoor 20 m ²
„Eintrittstest“	nein	ja
Präventionskonzept	nein	ja (dieses Konzept)
COVID-19-Ansprechperson	nein	ja
Abstand	2 m beim Betreten; kein Abstand bei Sportausübung (bis 10 Personen + 10 Kinder)	2 m beim Betreten; kein Abstand bei Sportausübung
Maskenpflicht	nein	ja (indoor/outdoor), außer bei Sport und in Feuchträumen
Zusammenkünfte (Trainings)	5-22 Uhr: max 10 Erwachsene + 10 Kinder	5-22 Uhr: Training in sportartüblicher Gruppengröße (ohne ZuschauerInnen)
Dokumentation & Anwesenheit	ja	ja

ABSCHLIESSENDE BEMERKUNGEN

Ein gemeinsames und zielgerichtetes Handeln im Sinne der Empfehlungen ist wichtig für die weitere Durchführung des Sports und damit auch unserer Sportart Judo in Österreich. Wir können und wollen nicht alles regeln, daher ersuchen wir, die Empfehlungen und Richtlinien auf alle anderen Aktivitäten sinngemäß anzuwenden.

Etwasige Konsequenzen aus der Nichteinhaltung der Maßnahmen sind entsprechend von den Sportausübenden, den Aufsichtspersonen oder TrainerInnen zu tragen.

Ein Zuwiderhandeln der allgemeinen und/oder spezifischen Handlungsempfehlungen kann zum Ausschluss vom Trainingsbetrieb während der COVID-19-Krise führen.